

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1999

Ausgegeben am 21. Juli 1999

Teil II

240. Verordnung: Firmenbuchdatenbankverordnung

### 240. Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Gebühren der Firmenbuchabfrage (Firmenbuchdatenbankverordnung)

Auf Grund des § 4 Abs. 1 letzter Satz und der Anmerkung 17 zur Tarifpost 10 des Gerichtsgebührengesetzes, BGBl. Nr. 501/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 140/1997, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

#### Einzelabfrage

§ 1. (1) Für die Firmenbuchabfrage nach § 34 Abs. 1 FBG (Einzelabfrage) sind von den mit dem Zugang zur Firmenbuchdatenbank beauftragten Übermittlungs- und Verrechnungsstellen folgende Gebühren an den Bund zu entrichten:

1. Grundgebühr:
 

Firmenbuchauszug .....	30 S
ausgenommen Kurzinformation, EBR Standard-Auszug, Teilauszug eingeschränkt auf Person oder Personenliste .....	8 S
Ergebnisliste nach Suche .....	8 S
ausgenommen bundesweite Suche ohne weitere Einschränkung auf Handelsgericht oder Rechtsform oder Sitz .....	30 S
2. Zeilengebühr:
 

je angefangene zehn Zeilen des Firmenbuchauszugs bzw. Tabellenzeilen des Suchergebnisses .....	0,7 S
ausgenommen Leerzeilen, Tabellenüberschriften und Kopf des Firmenbuchauszugs	

(2) Bei Einsatz der 3270-Technologie durch Körperschaften öffentlichen Rechtes im Wege der Bundesrechenzentrum GmbH sind (soweit nicht § 10 Gerichtsgebührengesetz für sie eine Befreiung von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren vorsieht) abweichend von Abs. 1 folgende Gebühren zu entrichten:

- |   |      |
|---|------|
| Firmenbuchauszug .....  | 17 S |
| ausgenommen Kurzinformation, Teilauszug eingeschränkt auf Person oder Personenliste ..                      | 5 S  |
| Ergebnisliste nach Suche .....  | 5 S  |
| ausgenommen bundesweite Suche ohne weitere Einschränkung auf Handelsgericht oder Rechtsform oder Sitz ..... | 17 S |

(3) Bei Einsatz von Bildschirmtext (BTX-Dienst) der Telekom Austria AG, des Telehosts der Datakom Austria AG und der Network Services der IBM Österreich Internationale Büromaschinen Ges. m. b. H. gilt abweichend von Abs. 1 weiterhin § 1 der Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Gebühren der Firmenbuchabfrage, BGBl. Nr. 780/1993, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 175/1997.

#### Gebührenerichtung

§ 2. Die Gerichtsgebühren werden dem Abfrager von der Übermittlungs- oder Verrechnungsstelle gemeinsam mit deren Kosten in Rechnung gestellt und sind dem Bund monatlich auf das Konto mit der Bezeichnung „Oberlandesgerichtspräsidium Wien“ und der Kontonummer 5.460.009 bei der Österreichischen Postsparkasse gutzuschreiben.

**Datenbankschutz**

**§ 3.** (1) Die Firmenbuchdatenbank ist eine geschützte Datenbank im Sinn des § 76c des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/1998. Inhaber des Schutzrechts an dieser Datenbank im Sinn des § 76d des Urheberrechtsgesetzes ist der Bund.

(2) Die Befugnis zur Firmenbuchabfrage nach §§ 34 ff FBG berechtigt über die Abfrage hinaus nicht zu Verwertungshandlungen, die dem Bund als Datenbankhersteller nach den Bestimmungen der §§ 76c ff des Urheberrechtsgesetzes vorbehalten sind.

**Inkrafttreten**

**§ 4.** (1) Diese Verordnung tritt mit 1. August 1999 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Gebühren der Firmenbuchabfrage, BGBl. Nr. 780/1993, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 175/1997 bleibt unberührt.

**Michalek**